



26.04.2017

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag)

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
2	Gesamtwürdigung des Vorentwurfs	4
2.1	Auswertungsergebnis bezüglich des Gesamtentwurfs.....	4
2.2	Redaktionelle und gesetzestechnische Bemerkungen.....	5
2.3	Weitere, im Vorentwurf nicht angesprochene Punkte	5
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen.....	5
3.1	Verzicht auf das Gegenseitigkeitserfordernis (Art. 166 Abs. 1 VE-IPRG)	5
3.1.1	Positive Stellungnahmen	5
3.1.2	Kritische Stellungnahmen	6
3.2	Erweiterung der Anerkennungszuständigkeit (Art. 166 Abs. 1 VE-IPRG)	6
3.2.1	Positive Stellungnahmen	6
3.2.2	Kritische Stellungnahmen	6
3.2.3	Änderungs- und Umsetzungsvorschläge	7
3.3	Verhältnis zum Niederlassungskonkurs (Art. 166 Abs. 2 VE-IPRG)	7
3.3.1	Positive Stellungnahmen	7
3.3.2	Kritische Stellungnahmen	7
3.3.3	Änderungs- und Umsetzungsvorschläge	8
3.4	Summarisches und ordentliches Verfahren (Art. 170 Abs. 3 VE-IPRG).....	8
3.5	Fristen für die Anfechtungsklage (Art. 171 Abs. 1 VE-IPRG)	9
3.6	Verzicht auf das Hilfsverfahren (Art. 174a VE-IPRG).....	9
3.6.1	Allgemeine Stellungnahmen	9
3.6.2	Voraussetzungen für den Verzicht (Abs. 1) im Besonderen	10
3.6.3	Handlungsbefugnisse der ausländischen Verwaltung (Abs. 2) im Besonderen.....	11
3.6.4	Änderungs- und Umsetzungsvorschläge	11
3.7	Kooperation mit ausländischen Verfahren (Art. 174b VE-IPRG).....	12
3.8	Berücksichtigung im Ausland hängiger Verfahren (Art. 174c VE-IPRG und Art. 244a VE-SchKG)	12
3.9	Weitere Anregungen und Kritikpunkte.....	13
3.9.1	Anerkennungsverfahren.....	13
3.9.2	Zuständigkeit für den Niederlassungskonkurs	14
3.9.3	Teilnahme am Hilfsverfahren	14
3.9.4	Berechtigung zur Kollokationsklage.....	14
3.9.5	Anerkennung des ausländischen Kollokationsplans.....	14
3.9.6	Folgen der fehlenden Anerkennbarkeit.....	15
3.9.7	Anwendbares Recht.....	15
4	Staatsverträge mit Teilen Deutschlands.....	15
5	Einsichtnahme.....	15
	Anhang / Annexe / Allegato	16

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht betrifft die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Anerkennung ausländischer Konkurs- und Nachlassverfahren.

Eine Mehrheit der Kantone und der Organisationen begrüsst die Revision mitsamt deren Kernelementen. Zwei Kantone sowie mehrere Organisationen verneinen den Revisionsbedarf und lehnen die wichtigsten Elemente des Revisionsvorschlags ab.

Der Verzicht auf das Gegenseitigkeitserfordernis findet überwiegend Zustimmung, wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden aber auch kritisiert.

Die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Hilfs- und Niederlassungsverfahren wird in der vorgeschlagenen Form überwiegend abgelehnt.

Die Möglichkeit, auf das Hilfsverfahren zu verzichten, wird überwiegend begrüsst. Gleichzeitig wird eine genauere Umschreibung der Handlungsbefugnisse der ausländischen Konkursverwaltung angeregt.

Die Aufhebung der Staatsverträge mit Teilen Deutschlands wird grossmehrheitlich begrüsst.

Bezüglich der weiteren Elemente der Revision (Verfahrensart, Fristen, Kooperation mit ausländischen Behörden, Anerkennung ausländischer Entscheidungen) sind mehrere Änderungsvorschläge eingebracht worden. Zudem sind verschiedene Anregungen zu zusätzlichen Anpassungen eingegangen.

1 Gegenstand und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Die vorgeschlagene Revision des 11. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹ betrifft einerseits die Voraussetzungen der Anerkennung eines im Ausland eröffneten Konkurs- oder Nachlassverfahrens und andererseits die Auswirkungen einer solchen Anerkennung auf die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte des Schuldners sowie auf die Rechte der Gläubiger. Die vorgeschlagenen Neuerungen bezwecken eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens, die Verhinderung hinkender Rechtsverhältnisse als Folge fehlender Anerkennbarkeit und eine Senkung der Verfahrenskosten bei einfachen Verhältnissen. Gleichzeitig soll der Schutz schweizerischer Gläubiger beibehalten werden.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 14. Oktober 2015 vom Bundesrat eröffnet und dauerte bis zum 5. Februar 2016. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen. Die Vernehmlassungsunterlagen einschliesslich der eingegangenen Stellungnahmen sind im Internet abrufbar.²

Stellung genommen haben 25 Kantone, 2 politische Parteien und 19 Organisationen und weitere Teilnehmende. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Kanton Jura, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische

¹ SR 291.

² Konkret auf der Seite der Medienmitteilung über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2015/2015-10-141.html>

Städteverband und die Universität Genf. Ein Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen findet sich im Anhang.

2 Gesamtwürdigung des Vorentwurfs

2.1 Auswertungsergebnis bezüglich des Gesamtentwurfs

Die FDP, die CVP, die *Mehrheit* der Kantone³ und eine Mehrheit der Organisationen⁴ *begrüssen* die Revision grundsätzlich.

Die SchKG-Vereinigung, die UNI BS und die UNI ZH begrüßen die Revision "nachdrücklich", für BE ist sie "unbestritten". Economiesuisse betont die Vorteile einer Angleichung an internationale Standards und damit einhergehenden Verfahrens- und Kostenerleichterungen (in diesem Sinne ausdrücklich auch FR, GE, SH, FER und UNI LU). SO begrüsst die vorgesehene Angleichung an das Bankeninsolvenzrecht. AR betont, dass sich das heutige System sich in der Praxis nicht bewährt habe. Mit der vorgeschlagenen Revision werde der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft Rechnung getragen und eine bessere Koordination mit zusammenhängenden in- und ausländischen Verfahren ermöglicht (ebenso AG). GE begrüsst insbesondere, dass die sozialpolitisch motivierten Privilegien des geltenden Rechts unangetastet bleiben, die Vorlage keine Kostenfolgen habe und mit einem relativ kleinen gesetzgeberischen Eingriff umsetzbar sei.

Der SGB begrüsst die Stossrichtung der Erleichterung des Anerkennungsverfahrens vor dem Hintergrund, dass unter geltendem Recht auch einheimische Arbeitnehmerinteressen geschädigt werden, wenn deren Ansprüche mangels Anerkennbarkeit eines ausländischen Konkursverfahrens (über deren Arbeitgeber) in der Schweiz nicht anerkannt werden können und somit kein Hilfskonkursverfahren stattfinden kann.

Die Kantone VD und ZH sowie mehrere Organisationen – vor allem aus der Westschweiz – haben sich hingegen skeptisch oder *ablehnend* geäußert. So ist für VD, ZH, das Centre Patronal und die UNIL der Gesetzgebungsbedarf nicht ausgewiesen. Sie verweisen auf die geringe Anzahl Fälle, die von der Regelung betroffen sind, und hätten eine staatsvertragliche Lösung, etwa im Rahmen der EU/EFTA-Staaten, bevorzugt (in letzterem Sinne auch die CVP sowie Bucher).

Creditreform und der VSI lehnen all jene Elemente des Reformvorhabens ab, welche zu einer Schlechterstellung von Gläubigern in der Schweiz gegenüber solchen im Ausland führen und weitgehende prozessuale Erleichterungen für die ausländischen Konkursverwaltungen enthalten könnten. Dennoch spricht sich der SGV grundsätzlich für eine Vereinfachung der Verfahren aus. VD, das Centre Patronal und die UNIL üben ebenfalls Kritik an den wesentlichen Elementen des Vorentwurfs, insbesondere an der Streichung des Erfordernisses der Gegenseitigkeit.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben in ihren Stellungnahmen auch *Vorschläge* eingebracht, welche nicht unmittelbar die von der Revision erfassten Bestimmungen betreffen. Auf diese Vorschläge wird hinten unter Ziff. 3.9 eingegangen.

³ AI, AG (Regierungsrat und Gerichte), AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, SG, TG, TI, VS, ZG.

⁴ AAB-VD, Economiesuisse, FER, SchKG-Vereinigung, SGB, UNI BE, UNI ZH, UNI BS, UNI LU.

2.2 Redaktionelle und gesetzestechnische Bemerkungen

Einzelne Teilnehmende haben redaktionelle und gesetzestechnische Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

VD und die UNIL üben starke Kritik an der französischsprachigen Redaktion des Entwurfs. Generell werde die Passivform zu häufig verwendet, ebenso juristisch unklare Begriffe.

In gesetzessystematischer Hinsicht kritisiert die UNI ZH die Einteilung von Artikel 174a VE-IPRG, und empfiehlt, diese Bestimmung als Artikel 172a VE-IPRG unterzubringen. In Bezug auf Artikel 244a SchKG schlägt BS vor, diese Bestimmung statt nach Artikel 244 SchKG in Anschluss an Artikel 207 SchKG einzufügen, da letzterer dem Artikel 63 KOV zugrunde liege. FR schlägt demgegenüber vor, diese Regelung auf Verordnungsstufe in einen Artikel 63a KOV aufzunehmen.

2.3 Weitere, im Vorentwurf nicht angesprochene Punkte

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, Meier/Giudici, UNIL) regen an, dass die Schweiz mit den EU-Staaten ein Abkommen über die Anerkennung von Konkursentscheiden abschliesst. Gemäss einigen Stellungnahmen (VD, ZH, CVP, Bucher, Centre Patronal, UNIL) könnte vor dem Hintergrund eines solchen Staatsvertrags auf eine generelle Streichung des Gegenseitigkeitserfordernisses (welches nur noch gegenüber Nicht-Vertragsstaaten gelten würde) verzichtet werden.

Weitere Vorschläge zu Themenbereichen, die nicht konkret Gegenstand der Vorlage waren, aber mit der Thematik zusammenhängen, werden unter Ziff. 3.9 dargestellt.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen

3.1 Verzicht auf das Gegenseitigkeitserfordernis (Art. 166 Abs. 1 VE-IPRG)

3.1.1 Positive Stellungnahmen

Die *Mehrheit* der Kantone⁵ und eine Mehrheit der Organisationen⁶, die sich hierzu besonders geäußert haben, *begrüssen* die Streichung des "nicht mehr zeitgemässen" (SchKG-Vereinigung) bzw. "generell fragwürdigen" (UNI ZH) Gegenseitigkeitserfordernisses (die UNI BS "mit Vehemenz", die KBKS "sehr"). Generell geschieht dies unter Hinweis auf die im Begleitbericht genannten Gründe, namentlich der Prozessökonomie und des Umstandes, dass dieses Erfordernis seinen angedachten Zweck verfehlt habe. AR und TI begrüßen insbesondere die damit einhergehende verfahrensrechtliche Vereinfachung (oft seien heute teure Gutachten nötig). Mit der Aufhebung des Gegenrechtserfordernisses würden Zufälligkeiten beseitigt (AI) und die Rechtssicherheit erhöht (weniger "rechtslose" Zustände infolge fehlender Anerkennung; so etwa Meier/Giudici). Economiesuisse begrüßt die Angleichung an das Bankeninsolvenzrecht, wo die Erfahrungen mit dem Verzicht auf das Gegenrecht positiv seien. Gemäss der UNI BE und Meier/Giudici (aber auch SchKG-Vereinigung und UNI BS) hat es nie Sinn gemacht, die Gläubiger und Parteien (auch solche in der Schweiz) für die Ausgestaltung einer ausländischen Rechtsordnung zu "bestrafen".

⁵ SO, SG, VS, UR

⁶ Economiesuisse, FER, KBKS, SchKG-Vereinigung, UNI BE, UNI BS und UNI ZH.

3.1.2 Kritische Stellungnahmen

VD, Creditreform, das Centre Patronal, der SGV, die UNIL, der VSI und der VSR stehen dem Verzicht auf das Gegenseitigkeitsprinzip *kritisch* gegenüber. Die Schweiz gebe damit "sans contrepartie aucune" (Centre Patronal) ein Druckinstrument aus der Hand, um ausländische Staaten zu einer grosszügigeren Anerkennung schweizerischer Konkurse zu bewegen. Das Gegenrecht stärke die Position schweizerischer Gläubiger (SGV, VSI). Zudem könne der Nachweis der Rechtslage (und damit die Kosten) den Parteien auferlegt werden (Creditreform).

VD, das Centre Patronal, Creditreform und die UNIL würden statt des generellen Verzichts auf die Gegenseitigkeit eine staatsvertragliche Regelung mit den europäischen Staaten vorsehen. Auch die CVP hätte ein solches Abkommen vorgezogen (vgl. vorne Ziff. 2.3).

Gemäss dem SVR, aber auch nach Bucher, bietet der Ordre public-Vorbehalt keinen genügenden Ersatz (für das Gegenseitigkeitserfordernis) um Fälle anzugehen, bei welchen die Grundrechte des Schuldners oder der Gläubiger beeinträchtigt würden oder ungebührlicher Druck auf bestimmte Parteien in der Schweiz ausgeübt würde.

Bucher regt eine vertiefte Reflexion im Kontext des vorgesehenen Verzichts auf das Gegenseitigkeitserfordernis an, ohne jedoch diesen Verzicht rundweg abzulehnen. Im Bericht vermisst er eine eingehende Analyse allfälliger Risiken, die der Verzicht auf das Gegenseitigkeitserfordernis bergen könne. Es müssten auch andere Schutzmechanismen geprüft werden, etwa eine Liste von Staaten, denen gegenüber die Gegenseitigkeit erstellt sei. Bucher weist auch darauf hin, dass bislang kein Kriterium eine Überprüfung der Natur der Forderungen, welche einen Konkurs herbeigeführt hätten, erlaube (bspw. bei Fällen, wo der Konkurs primär durch Steuerforderungen provoziert wird).

3.2 Erweiterung der Anerkennungszuständigkeit (Art. 166 Abs. 1 VE-IPRG)

3.2.1 Positive Stellungnahmen

Eine *Mehrheit* der Vernehmlassungsteilnehmenden⁷, die sich zu diesem Punkt äussern, *begrüss*t die vorgeschlagene (vorsichtige) Erweiterung der Anerkennungszuständigkeit.

Zahlreiche dieser Stellungnahmen betonen die Bedeutung des Vorbehalts zugunsten in der Schweiz inkorporierter Gesellschaften (Creditreform, FER, UNI BE, UNI BS) und begrüssen es, dass an diesem nicht gerüttelt wird.

Der Kanton TI erinnert daran, dass die dortige Rechtsprechung die vorgeschlagene Lösung im Ergebnis bereits umgesetzt und damit gute Erfahrungen gemacht habe.⁸

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben den Wunsch nach zusätzlichen Klarstellungen geäussert (vgl. hinten Ziff. 3.2.3).

3.2.2 Kritische Stellungnahmen

Die CVP, VD, die SVR und der SGV stehen dem Kriterium des Interessenmittelpunkts *kritisch* gegenüber, da es Rechtsunsicherheit schaffe. Gemäss VD stellt ein unterschiedliches Kriterium für in- und ausländische Gesellschaften eine sachlich nicht begründete Diskriminierung dar. Die SVR gibt zu bedenken, dass sich das summarische Verfahren (welches bei der

⁷ TI, SchKG-Vereinigung, CSNLaw, Creditreform, UNI BE, UNI BS, FER und Centre Patronal.

⁸ Unter Hinweis auf Charles Jaques, *La reconnaissance et les effets en Suisse d'une faillite ouverte à l'étranger*, Lugano 2006.

Anerkennung zur Anwendung kommt) nicht eigne, um etwa den tatsächlichen Sitz zu ermitteln.

Die CVP erachtet die Erweiterung der indirekten Zuständigkeit am COMI als problematisch, da die heutige Regelung Klarheit in der Schweiz schaffe. Sie würde es deshalb begrüßen, wenn in einem nächsten Schritt aufgezeigt wird, wie mit einem möglichen Kompetenzkonflikt zwischen in- und ausländischen Behörden umgegangen werden kann (vgl. dazu Ziff. 3.2.3).

3.2.3 Änderungs- und Umsetzungsvorschläge

Einzelne Stellungnahmen möchten eine Klarstellung im Gesetz für diejenigen Fälle, in denen es zu widersprüchlichen Entscheidungen ausländischer Gerichte am statutarischen und am faktischen kommen könnte (Economiesuisse, UNIL, Centre Patronal). Hierzu schlagen das Centre Patronal und die UNIL vor, dass die Verfahrenseröffnung am (ausländischen) COMI auch von der (ebenfalls ausländischen) Rechtsordnung am satzungsmässigen Sitz anerkannt werden muss, bevor dieser Vorgang in der Schweiz anerkannt werden kann.

TI hält es demgegenüber für falsch, dass ein schweizerischer statutarischer Sitz nach wie vor automatisch zur Nichtanerkennung einer Verfahrenseröffnung am ausländischen Interessenmittelpunkt führen kann.

3.3 Verhältnis zum Niederlassungskonkurs (Art. 166 Abs. 2 VE-IPRG)

3.3.1 Positive Stellungnahmen

TI und die UNI BE anerkennen den Revisionsbedarf im geltenden Recht bezüglich der Koordination eines Hilfsverfahrens mit einem konkurrierenden Niederlassungskonkurs ausdrücklich. Dieses Verhältnis sei "in seiner heutigen Regelung missglückt" (UNI BE). Erkannt werden aber auch die Schwierigkeiten, die mit jedem Lösungsansatz verbunden sind.

3.3.2 Kritische Stellungnahmen

Der Grossteil der Stellungnahmen,⁹ die sich zum Verhältnis des Hilfsverfahrens zum Niederlassungskonkurs äussern *lehnen* die vorgesehene Neuregelung *ab* oder möchten die Regelung grundsätzlich anpassen.

Diesen Stellungnahmen zufolge ist der Vorrang des Niederlassungsverfahrens beizubehalten, und zwar nicht nur im Bankenrecht (auf letztere Divergenz verweist UNIL). Dieser Vorrang entspreche der Rechtslage unter der Europäischen Insolvenzverordnung, worin Niederlassungsgläubigern stets die Möglichkeit offen steht, ein Niederlassungsverfahren zu beantragen (UNI BS). Die vorgeschlagene Neuregelung sei aus Sicht der Schweizer Niederlassungsgläubiger unbefriedigend. Für diese entstehe eine Rechtsunsicherheit und ein Kostenrisiko, da ein allfälliges Anerkennungsverfahren betreffend das Hauptverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen könne (UNIL, Centre Patronal). Ein entsprechendes Anerkennungsverfahren könnte auch missbräuchlich eingereicht werden, um das Niederlassungsverfahren zu blockieren. Schliesslich könnten die Niederlassungsgläubiger nicht wissen, wo ein allfälliges Anerkennungsverfahren eingereicht worden sei (UNIL). Gemäss der UNI ZH führe der Vorschlag im Ergebnis zu einer Benachteiligung auch ausländischer privilegierter Gläubiger, welche im Niederlassungs-, nicht aber im Hilfskonkurs zugelassen wären.

⁹ BS, VD, die KBKS, die UNI BS, die UNIL die UNI ZH und Centre Patronal.

3.3.3 Änderungs- und Umsetzungsvorschläge

BS und die KBKS schlagen vor, den Niederlassungskonkurs erst ab dem Anerkennungsentscheid (nicht schon der Antragstellung) auszuschliessen.

Die UNI BE schlägt ergänzend zur vorgeschlagenen Regelung vor, dass die Möglichkeit geschaffen wird, ein Hilfskonkursverfahren in ein allenfalls bereits begonnenes Niederlassungskonkursverfahren zu integrieren.

Wie auch unter Ziff. 3.6.4 dargelegt regt die UNI ZH an, die Privilegierung inländischer Gläubiger gänzlich auf das Niederlassungskonkursverfahren zu verlegen bzw. im Hilfskonkursverfahren zu streichen. Im Gegensatz dazu verlangt die UNIL, dass künftig auch im Hilfskonkursverfahren sämtliche (auch die nicht privilegierten) Gläubiger berücksichtigt werden. Artikel 172 IPRG sei entsprechend anzupassen.

BS, NE und die KBKS schlagen vor, bei dieser Gelegenheit begriffliche Unklarheiten zu beheben. So müsse der unklare Begriff der Zweigniederlassung durch denjenigen der Geschäftsniederlassung ersetzt werden, denn diese (gem. Art. 50 SchKG) sei schliesslich gemeint. Die UNI ZH wünscht eine Klarstellung in Bezug auf die Abgrenzung der Konkursmassen im Falle konkurrierender Verfahren (Niederlassungs- vs. Hilfsverfahren).

3.4 Summarisches und ordentliches Verfahren (Art. 170 Abs. 3 VE-IPRG)

Nur wenige Stellungnahmen¹⁰ befassen sich ausdrücklich mit der vorgesehenen Neuregelung der auf den Anerkennungsprozess anwendbaren Verfahrensart. Diese Stellungnahmen *begrüssen* die Klarstellung bezüglich der grundsätzlichen Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens.

Bezüglich der Möglichkeit, ausnahmsweise das ordentliche Verfahren zu beantragen (und somit eine ausseramtliche Verwaltung einsetzen zu können) äussern sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende *skeptisch*:

Zwar wird das Bedürfnis anerkannt, auf Kosten des Antragsstellers eine ausseramtliche Konkursverwaltung vorzusehen (UNI BS, UNI BE). Gemäss NW, der KBKS und der UNI BS müsse aber ausgeschlossen sein, dass eine ausländische Konkursverwaltung als ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt werden könne, zudem sei die Durchführung einer Gläubigerversammlung nicht sachgerecht (UNI BS). Gemäss ZG sollte das Gericht die Höhe des Kostenvorschusses festlegen können, eventualiter sollte aber das Gericht nur über die Anerkennung und das Konkursamt über die Verfahrensart - einschliesslich der Möglichkeit der Einstellung des Konkurses - entscheiden können.

VD, das Centre Patronal und die UNIL kritisieren, dass es nur bis zur Anerkennung des Kollokationsplans möglich sei, ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Sie schlagen daher vor, auf diese Einschränkung zu verzichten und den Wortlaut von Artikel 231 Absatz 2 SchKG zu übernehmen. Im Gegensatz dazu würden BS und NW diese Möglichkeit nur bis zum Ablauf der im Schuldenruf gesetzten Frist gewähren. Schliesslich hinterfragt BS die Einschränkung des Antragsrechts (auf Durchführung eines ordentlichen Verfahrens) auf die ausländische Konkursverwaltung.

¹⁰ BS, NW, VD, ZG, KBKS, UNI BE, UNI BS, UNIL.

3.5 Fristen für die Anfechtungsklage (Art. 171 Abs. 1 VE-IPRG)

Die meisten Stellungnahmen, welche zur Frage der Fristenberechnung für die Anfechtungsklage Stellung genommen haben, würden eine vom Vorentwurf abweichende Regelung bevorzugen.

Die grundsätzliche Anknüpfung der *Verdachtsfristen* an die Konkurseröffnung im Ausland wird in mehreren Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst¹¹, einerseits, weil diese bereits materiell an dieses Ereignis knüpfen, andererseits weil eine andere Lösung (Anknüpfung an den Anerkennungszeitpunkt) in vielen Fällen die Verdachtsfristen ins Leere laufen liesse (Verdachtsfrist könnte etwa zum Anerkennungszeitpunkt bereits abgelaufen sein).

BS, NW, VD, die KBKS, die SchKG-Vereinigung und die UNI BS wünschen sich hingegen eine *anderweitige Regelung der Verjährungsfristen*. Diese soll erst durch den Anerkennungsentscheid in der Schweiz ausgelöst werden, ansonsten in vielen Fällen die Anfechtungsklagen schon im Anerkennungsstadium verjährt sein könnten.

TI und CSNLaw schlagen vor, *sowohl* die Verdachts- *als auch* die Verjährungsfristen erst mit dem Anerkennungsentscheid laufen zu lassen. Dieser sollte gemäss der UNIL Tag, Stunde und Minute des ausländischen Konkursverfahrens festhalten.

Creditreform schlägt vor, dass erst die Bekanntgabe des ausländischen Konkurses in einem schweizerischen Publikationsorgan die Verwirkungsfristen auslöst.

BS und die KBKS schlagen vor, dass die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets oder der entsprechenden Antrag die Verjährung unterbricht. Sollte dies nicht der Fall sein, befürchtet ZH eine massive Schlechterstellung der Anfechtungsgläubiger gegenüber dem geltenden Recht.

TI, VD und die UNIL möchten darüber hinaus Artikel 170 Absatz 2 IPRG dahingehend präzisieren, dass der vorgeschlagene Artikel 171 VE-IPRG vorbehalten wird. Gemäss VD und ZG müsse zudem klargestellt werden, was bezüglich der Fristen gelte, so lange das Hilfsverfahren im Gange ist und die Klage noch nicht eingereicht werden kann. CSNLaw weist schliesslich darauf hin, dass die Anfechtung eines Anspruches zugunsten der ausländischen Konkursmasse nicht geregelt sei.

3.6 Verzicht auf das Hilfsverfahren (Art. 174a VE-IPRG)

3.6.1 Allgemeine Stellungnahmen

Die im Vorentwurf vorgesehene Möglichkeit, in Anlehnung an das Bankenrecht in besonderen Fällen auf das Hilfsverfahren zu verzichten, wird von der *Mehrheit* der Stellungnahmen, die sich dazu geäußert haben,¹² *begrüsst* (von der UNI ZH "sehr"). Betont wird dabei der Vorteil der Vermeidung teurer und umständlicher Verfahren in Fällen, in denen diese keinen Nutzen haben. Insbesondere begrüsst die SchKG-Vereinigung den im Vorschlag vorgesehenen Ermessensspielraum des Gerichts. Die UNI BE erinnert daran, dass auch das UNCITRAL Modellgesetz auf ein Obligatorium verzichtet. TI betont, dass die vorgeschlagene Neuerung im Tessin bereits über die Rechtsprechung mit positiven Erfahrungen umgesetzt worden sei. Wo es keine privilegierten oder pfandgesicherten Gläubiger in der Schweiz gibt, ist nach Ansicht von FR die schweizerische Souveränität auch durch das unmittelbare Handeln der ausländischen Konkursverwaltung in der Schweiz nicht bedroht.

¹¹ BS, VD, KBKS, SchKG-Vereinigung, UNI BS, UNIL.

¹² AR, BS, FR, SG, TI, VS, ZG, ZH, KBKS, Meier/Giudici, SchKG-Vereinigung, UNI BE, UNI BS, UNI ZH.

Nach Ansicht von ZH deckt die Situation „wenn sich keine Gläubiger...gemeldet haben“ nicht alle möglichen Fälle ab, in denen auf ein Hilfsverfahren verzichtet werden könnte. Zu denken sei etwa an Fälle, wo Forderungen rechtskräftig abgewiesen worden sind.

SZ, VD, das Centre Patronal, Creditreform und die UNIL stehen dieser Bestimmung *ablehnend* bzw. skeptisch gegenüber, aus weitgehend gleichlautenden Gründen: Sie halten es nicht für angebracht, Vermögenswerte in der Schweiz einer ausländischen Konkursverwaltung anzuvertrauen. Die Konkursämter seien mit dem Verfahren und den Gegebenheiten in der Schweiz am besten vertraut. Die Prüfung der Frage, ob die Gläubigerinteressen im ausländischen Verfahren geschützt seien, vereitle zudem den Rationalisierungszweck (so auch FER). Weiter verhindere ein Verzicht auf das Hilfsverfahren, dass nach Artikel 251 SchKG eine verspätete Forderung angemeldet werden könne (gleichlautend UNIL, VD und das Centre Patronal, in diesem Punkt aber auch ZH). Creditreform beurteilt den Umstand, wonach Drittklassgläubiger nicht an einem Hilfsverfahren teilnehmen können, auch am geltenden Recht für kritikwürdig.

3.6.2 Voraussetzungen für den Verzicht (Abs. 1) im Besonderen

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf das Hilfsverfahren (keine kollozierbaren Gläubiger in der Schweiz) haben keine grundsätzliche Kritik hervorgerufen, jedoch einige Anpassungsvorschläge.

Die UNI BE, die UNI BS und die UNI ZH halten die Voraussetzungen, unter denen auf das Hilfsverfahren verzichtet werden kann, als *zu eng* gefasst. Die UNI BS plädiert für eine Übernahme der offeneren Bestimmung von Artikel 37g Absatz 2 BankG, welche auf das "rechtlich geschützte Interesse" abstellt. Die UNI ZH kritisiert sowohl den unbedingten Anspruch der pfandgesicherten Gläubiger auf ein Hilfskonkursverfahren als auch jenen der privilegierten Gläubiger. Im ersten Fall müsse es genügen, wenn die ausländische Konkursverwaltung den in der Schweiz belegenen Pfandgegenstand freigebe (dann soll der Weg für einen Verzicht wieder offen sein). Für den zweiten Fall (Vorliegen privilegierter Forderungen) sieht die UNI ZH nur einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, denn in diesen Fällen besteht ohnehin fast immer eine Niederlassung in der Schweiz, was die Möglichkeit eines Niederlassungskonkurses eröffnet.

Die UNI ZH kritisiert zudem das Erfordernis der "angemessenen Berücksichtigung" von Drittklassgläubigern beim Verzicht auf ein Hilfsverfahren. Die UNI ZH schlägt hierzu vor, entweder generell auf diese Prüfung zu verzichten (bzw. sie in Art. 173 IPRG zu belassen) oder zumindest dann ausschliessen, wenn sich keine Drittklassgläubiger gemeldet haben. Generell wird dabei empfohlen, stets einen Schuldenruf für alle Gläubiger durchzuführen. Auch die UNI BE hält diese Prüfung im Lichte der ohnehin stattfindenden Ordre public-Prüfung für redundant.

Schliesslich schlägt die UNI ZH vor, das Regel-Ausnahme Verhältnis derart umzukehren, dass grundsätzlich auf ein Hilfsverfahren verzichtet wird, wenn sich keine Antragsberechtigten (bzw. keine Gläubiger) melden.

AI und VD wünschen, dass im Gesetzestext explizit festgehalten wird, dass das Gericht (und nicht das Konkursamt) den Entscheid betreffend den Verzicht auf das Hilfsverfahren trifft.

Einzig ZG und die SVR wünschen sich, dass *zusätzliche* Kautelen vorgesehen werden. Gemäss ZG soll auch sichergestellt sein, dass auch die Rechte weiterer Berechtigter (etwa bezüglich einer möglichen Eigentumsansprache) nicht beeinträchtigt werden. Die SVR schlägt vor, dass auch die Wahrung der Rechte anderer als der in der Schweiz wohnhafter Gläubi-

ger gewährleistet sein müssen, etwa solcher Gläubiger (im Ausland), die einen anderweitigen Bezug zur Schweiz haben.

3.6.3 Handlungsbefugnisse der ausländischen Verwaltung (Abs. 2) im Besonderen

Die Stellungnahmen zu dieser Bestimmung gehen überwiegend dahin, dass die *Handlungsbefugnisse* der ausländischen Verwaltung in den Fällen, in denen auf ein Hilfsverfahren verzichtet wird, *genauer umschrieben* werden sollten. Einige äussern Bedenken bezüglich der Einhaltung wichtiger Bestimmungen des SchKG.

So wünscht sich die SchKG-Vereinigung eine Klarstellung im Gesetz, wonach die ausländische Konkursverwaltung in den Fällen, in denen auf ein Hilfsverfahren verzichtet wird, berechtigt sei, eine Anfechtungsklage zu führen (so im Bericht, S. 14).

Die UNI BS plädiert für eine Klarstellung, wonach der ausländischen Konkursverwaltung lediglich das privatrechtliche Verfügen erlaubt wird (allenfalls das privatrechtliche Verkaufen), während SG davon ausgeht, dass dies der Inhalt der vorgeschlagenen Regelung sei (und diese daher befürwortet)

Die UNI BE wünscht eine Klarstellung, wonach Spezialexekutionen (insb. Arreste) ausgeschlossen sind und die ausländische Konkursverwaltung "keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden oder Zwang ausüben" darf und "zur Durchsetzung von Anordnungen staatliche Rechtshilfe" in Anspruch zu nehmen habe. Die UNI ZH teilt die geschilderten Bedenken und schlägt einen Text in Anlehnung an das österreichische Insolvenzrecht vor (etwa den Zusatz "Ihre Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln in der Schweiz oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden"). AI schlägt den Satz vor „Sie darf keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben; diese sind rechtshilfeweise durch das zuständige Konkursamt vorzunehmen.“

Meier/Giudici vermissen im Verweis auf die privatrechtlichen Befugnisse eine Pflicht zur Berücksichtigung des SchKG. Sie schlagen vor, dass diese gemäss den Regeln des SchKG vorzugehen hätten und (analog Art. 21 Abs. 3 EuInsVO) für Zwangsmassnahmen die schweizerischen Behörden zu Hilfe zu nehmen hätten. Gemäss SZ sei zu befürchten, dass eine ausländische Behörde ihre standardisierten Abläufe und Formulare auch in der Schweiz anwendet und es damit doch zu hoheitlichen Handlungen komme.

Creditreform ist bezüglich möglicher Handlungen ausländischer Konkursverwaltungen in Bezug auf in der Schweiz belegene Grundstücke besorgt. Es sei nicht auszuschliessen, dass im Rahmen von Verkaufshandlungen Bestimmungen der Lex Koller oder solche über Zweitwohnungen verletzt würden.

SG begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit des Gerichtes, Bedingungen und Auflagen aufzuerlegen; damit könne allfälligen (auch nachträglich auftauchenden) Problemen entgegenge wirkt werden.

3.6.4 Änderungs- und Umsetzungsvorschläge

BS, ZG und die KBKS schlagen vor, dass auch dem schweizerischen Konkursamt (dem keine Forderungen gemeldet worden sind) das Antragsrecht auf den Verzicht eines Hilfskonkursverfahrens zugestanden werden solle, und nicht nur der ausländischen Konkursverwaltung.

TI schlägt vor, die Aushändigung der Vermögenswerte an die ausländische Konkursverwaltung von der Anerkennung des ausländischen Kollokationsplans abhängig zu machen.

VD und die UNIL möchten verschiedene Begriffe klargestellt haben (etwa den Begriff des "Vermögenswertes" oder "Interessen" der Gläubiger).

Meier/Giudici schlagen vor, einen Schritt weiter zu gehen: Das schweizerische Gericht sollte sich die Zusicherung des ausländischen Konkursverwalters geben lassen können, wonach die schweizerischen Niederlassungsgläubiger im ausländischen Verfahren gleich behandelt werden, wie wenn in der Schweiz ein Niederlassungskonkurs stattfinden würde. Darauf gestützt könnte in der Schweiz auf ein Niederlassungsverfahren verzichtet werden, analog der "synthetic secondary proceedings" in Art. 36 der revidierten EulnsVO. Damit könnten Niederlassungsgläubiger im Ergebnis bessergestellt und Verfahrenskosten eingespart werden.

3.7 Kooperation mit ausländischen Verfahren (Art. 174b VE-IPRG)

Sämtliche hierzu ergangenen Stellungnahmen (SH, TI, VD, SGB, UNI ZH, Meier/Giudici) begrünnen die vorgesehene Bestimmung zur Kooperation und Koordination zwischen in- und ausländischen Behörden.

VD und die UNIL wünschen sich eine genauere Umschreibung dessen, was mit "Kooperation" und "Koordination" gemeint sei.

Die UNI ZH und Meier/Giudici möchten die "kann"-Vorschrift zu einer mehr (Meier/Giudici: "muss") oder weniger (UNI ZH: "soll") strengen Verpflichtung verschärfen.

3.8 Berücksichtigung im Ausland hängiger Verfahren (Art. 174c VE-IPRG und Art. 244a VE-SchKG)

SG, TI, die UNI BE und die UNI BS anerkennen den Regelungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit ausländischen Zivilverfahren und insolvenznahen Verfahren und *begrüssen* im Grundsatz den gewählten Regelungsansatz, haben jedoch verschiedene Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge (vgl. unten).

Die UNI BS hält die vorgeschlagene Neuregelung von Artikel 244a VE-SchKG für dogmatisch richtig. In einem Absatz 2 sei allerdings der Vorbehalt anzubringen, dass die Entscheidung in der Schweiz anerkenntbar sein müsse. Auch die UNI BE anerkennt die Notwendigkeit einer Regelung. Sie betrachtet aber die vorgeschlagene Regelung insb. in Artikel 244a VE-SchKG als unvollständig und zu starr. Kritisiert wird zum einen die zeitliche Grenze des Zeitpunkts der (Insolvenz-)Verfahrenseröffnung in der Schweiz. Nach Ansicht der UNI BE muss auch für Zivilverfahren, die nach der Verfahrenseröffnung in der Schweiz eingeleitet werden, eine Möglichkeit zur Berücksichtigung bestehen, etwa unter der Voraussetzung, dass eine Koordination des Zivilverfahrens mit dem schweizerischen Konkursverfahren (analog der Rechtslage unter Artikel 207 SchKG) möglich ist.

SG, NE, ZH und Economiesuisse verweisen jedoch auf die Schwierigkeiten und auf die Rechtsunsicherheit, die mit dem unbestimmten Verweis auf die "angemessene Frist" verbunden seien. Der raschen Verfahrenserledigung in der Schweiz sei der Vorrang zu gewähren. VD und die UNIL schlagen vor, den Verweis auf eine "angemessene Frist" (aus Artikel 9 IPRG) durch einen fixen Zeitrahmen zu ersetzen.

VD, das Centre Patronal, die KBKS und die UNIL *lehnen* die vorgeschlagene Bestimmung generell *ab*, die KBKS sogar "dezidiert": Zum einen sei bei einem Prozess im Ausland nicht gewährleistet, dass das ausländische Gericht einer Sistierung des Verfahrens zustimmen würde. Die Vertretung der Interessen der Konkursmasse im Ausland könnte mit hohen Kosten und Rechtsunsicherheit verbunden sein (allenfalls infolge Anwaltszwangs bereits für die Sistierung). Zudem sei es der Konkursverwaltung nicht zuzumuten, die komplexe Frage der Anerkenntbarkeit eines ausländischen Entscheides im Sinne einer Prognose zu fällen.

Schliesslich sei die Verfahrensdauer im Ausland sehr schwer abzuschätzen. Es bestehe das Risiko, dass Konkursverfahren aufgrund solcher hängiger Verfahren in die Länge gezogen würden. Daher sei an der geltenden Rechtslage festzuhalten. Die UNIL verweist zudem auf eine Missbrauchsgefahr, die sich daraus ergeben könne, dass eine Partei angesichts des drohenden Konkurses der Gegenpartei bewusst ein ausländisches Gericht anrufe, um so den Rechtsstreit den schweizerischen Konkursbehörden zu entziehen.

VD und die UNIL orten darüber hinaus verschiedene redaktionelle Ungereimtheiten im französischen Text.

3.8.1 Stellungnahmen zu Art. 174c VE-IPRG

Die UNI BE und die UNI ZH *begrüssen* es (UNI ZH "nachdrücklich"), dass der Bereich sogenannte "insolvenznahe" Entscheidungen einer ausdrücklichen Regelung zugeführt wird. Auch TI ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Die UNI BE schlägt vor, die Bestimmung um eine selbständige Definition der "insolvenznahe Verfahren" zu ergänzen, welche die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung überlagert. Auch möchte die UNI BE, in Abstimmung mit den entsprechenden Vorschlägen zu Artikel 244a VE-SchKG, die Bestimmung um die Möglichkeit ergänzen, auch während des in der Schweiz laufenden Insolvenzverfahrens im Ausland eingeleitete Klagen zu berücksichtigen. Die UNI ZH kritisiert die eng gefasste indirekte Zuständigkeit. Ihr zufolge sollten auch Entscheidungen aus dem Staat der Insolvenzeröffnung anerkannt werden, die nicht am Sitz oder mit dem Einverständnis des Schuldners dort ergangen sind. Allenfalls sei eine Ausnahme für Schuldner mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz denkbar. Auch Bucher möchte die indirekte Zuständigkeit um den Interessenmittelpunkt des (nicht in der Schweiz wohnhaften) Beklagten erweitern.

VD, das Centre Patronal und die UNIL möchten übereinstimmend die Bestimmung in wichtigen Punkten präzisieren und *geändert* sehen. Zum einen wird auf verschiedene redaktionelle Ungereimtheiten im französischen Text hingewiesen. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen sei zu präzisieren, allenfalls um eine Liste der erfassten Verfahren zu ergänzen. In Bezug auf die Anerkennung sei zu prüfen, ob diese auf Entscheidungen betreffend ausserhalb der Schweiz belegene Vermögenswerte zu beschränken sei (UNIL), sowie ob die Anerkennung von der Gegenseitigkeit abhängig zu machen sei (Centre Patronal).

3.9 Weitere Anregungen und Kritikpunkte

3.9.1 Anerkennungsverfahren

Die UNI ZH bedauert, dass der Verzicht auf ein formelles Anerkennungsverfahren nicht eingehender und im Lichte der Erfahrungen der Nachbarländer geprüft worden sei, wenngleich der Entscheid rechtspolitisch nachvollziehbar erscheine.

Die UNI BS regt an, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach eine vorfrageweise Anerkennung ausgeschlossen ist, in den Gesetzestext zu überführen.

Zu Artikel 166 IPRG schlagen Meier/Giudici eine Klarstellung vor, wonach auch Moratorien und Nachlassstundungen, die lediglich Zeit verschaffen sollen, anerkennungsfähig sind.

Bucher und CSNLaw schlagen vor, die Antragsberechtigung auszuweiten (namentlich auf allfällige Gläubiger) und sich am Wortlaut von Artikel 174c IPRG zu orientieren (Bucher) bzw. die Antragsberechtigung auf all jene auszudehnen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen (CSNLaw).

Bucher regt zudem an, Handlungsmöglichkeiten der ausländischen Konkursverwaltung ausserhalb der Anerkennung des Verfahrens vorzusehen, bzw. allenfalls eine inzidente Anerkennung zu prüfen.

CSNLaw regt eine Klarstellung an, wonach auch ohne Vermögenswerte in der Schweiz bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) eine Anerkennung möglich sein müsse.

3.9.2 Zuständigkeit für den Niederlassungskonkurs

BS und die KBKS schlagen vor, dass Artikel 167 Absatz 1 IPRG dahingehend zu ändern sei, dass in den Fällen, in denen eine Niederlassung in der Schweiz eingetragen ist, das Gericht und das Konkursamt am Eintragungsort (und nicht am Ort der Vermögensbelegenheit) für das Verfahren zuständig sind.

3.9.3 Teilnahme am Hilfsverfahren

Creditreform kritisiert am geltenden (in diesem Punkt unverändert belassenen) Recht die fehlende Möglichkeit von Drittklassgläubigern, in einem Hilfsverfahren ihre Forderungen einzugeben. Diese Beschränkung sei mit der Revision auszuheben.

In Gegensatz dazu bedauert es die UNI ZH, dass die bisherige Privilegierung von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz unverändert beibehalten wird. Wo solche Forderungen bestünden, läge ohnehin meist eine Niederlassung vor, und dort könne ein Niederlassungskonkurs durchgeführt werden.

3.9.4 Berechtigung zur Kollokationsklage

Zu Artikel 172 Absatz 1 lit. a VE-IPRG schlägt die SchKG-Vereinigung vor, dass die Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass in den Kollokationsplan die pfandgesicherten Forderung nach Artikel 219 SchKG aufgenommen werden, "soweit diese durch in der Schweiz belegene Pfandgegenstände" besichert sind.

In Artikel 172 Absatz 2 orten BS, TI und die KBKS eine Regelungslücke, die zu füllen sei. So könne sich nach geltendem Recht ein nicht zur Kollokation im Hilfsverfahren zugelassener Gläubiger nicht gegen die unberechtigte Kollokation eines kollozierten Gläubigers wehren (anders als im "normalen" Konkursverfahren). Daher sei zumindest der ausländischen Konkursverwaltung (als Vertreterin dieser Interessen) die Berechtigung zur Erhebung der negativen Kollokationsklage zu gewähren. TI schlägt vor, Artikel 172 Absatz 2 IPRG schlichtweg zu streichen, die geltende Regelung verstosse gegen den rechtlichen Gehörsanspruch der von der geltenden Regel nicht erfassten Gläubiger.

3.9.5 Anerkennung des ausländischen Kollokationsplans

Die UNI BE regt an, auch im Rahmen eines Hilfsverfahrens auf das Erfordernis der Anerkennung des ausländischen Kollokationsplanes zu verzichten. Einem Verfahren, welches schweizerische Gläubiger diskriminiert, müsse ja bereits auf der Grundlage des Ordre public-Vorbehalts die Anerkennung verweigert werden.

TI schlägt vor, dass auf das Erfordernis der Anerkennung des ausländischen Kollokationsplans verzichtet wird, wenn sich in der Schweiz keine Drittklassgläubiger gemeldet haben.

3.9.6 Folgen der fehlenden Anerkennbarkeit

Die UNI BE und die UNI ZH kritisieren das Fehlen einer Regelung für den Fall der fehlenden Anerkennbarkeit eines ausländischen Insolvenzverfahrens. Die UNI ZH schlägt vor, dass in solchen Fällen ein subsidiäres Partikularverfahren vorgesehen wird, namentlich wenn keine Anerkennung des Konkurses oder des Kollokationsplans erfolgen kann, aber ein Konkursgrund nach SchKG gegeben ist.

3.9.7 Anwendbares Recht

SH regt an, eine Bestimmung zum anwendbaren Recht vorzusehen. Zwar gilt allgemein der Grundsatz der *lex fori concursus*, doch könne sich bei Klagen ausländischer Konkursverwalter die Frage stellen, welchem Recht diese unterstehen. Für die Anfechtungsklage wird zwar in Artikel 171 SchKG aufgrund von 285 ff. SchKG das schweizerische Recht für anwendbar erklärt. Andere Klagen, z.B. Admassierungsklagen, würden davon aber nicht erfasst.

4 Staatsverträge mit Teilen Deutschlands

Zur Frage der Aufhebung der Staatsverträge mit Teilen Deutschlands haben sich zahlreiche Kantone¹³ geäußert. Dabei haben sich alle *für eine Aufhebung* der Staatsverträge ausgesprochen, oder haben zumindest keine Einwände gegen eine Aufhebung (ZH).

Der Wunsch, diese Staatsverträge aufzuheben, wird generell mit den im Bericht genannten Gründen gerechtfertigt: die Staatsverträge hätten eine geringe praktische Bedeutung (BS, TG) und seien sowohl inhaltlich als auch bezüglich des Anwendungsbereichs unklar (AI, BE, SH). SH weist daraufhin, dass die Zusammenarbeit mit den grenznahen deutschen Behörden unabhängig von der Geltung dieser Staatsverträge gut funktioniere. Einzig ZH gibt an, diese Abkommen in der Regel ohne nennenswerte Probleme anzuwenden.

Demgegenüber hält die KBKS die Staatsverträge mit Teilen Deutschlands für nützlich. Zugleich sei aber einzugestehen, dass diese in der Anwendung zahlreiche Auslegungsschwierigkeiten böten, namentlich bezüglich des Anwendungsbereichs und des Inhalts.

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden, und nach Kenntnisnahme durch die zuständige Kommission die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

¹³ AI, BE, BS, GE, GL, NE, TG, SH, SZ, TI, VS, ZH.

Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco die partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
UR	Uri / Uri / Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radicale. I Liberali

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

AAB-VD	Association des agents d'affaires brevetés du Canton de Vaud
Bucher	Andreas Bucher, Genf
Centre Patronal	Centre Patronal
Creditreform	Schweizerischer Verband Creditreform Union Suisse Creditreform Unione svizzera dei creditori Creditreform
CSNLaw	CSNLAW - Studio legale e notarile, Lugano
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
Meier/Giudici	Isaak Meier, Zürich/Camilla Giudici, Zürich
SchKG-Vereinigung	SchKG-Vereinigung - Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Association LP - Association pour le droit des poursuites et de la faillite
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association Suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione Svizzera dei magistrati ASM Associazioni Svizra dals derschaders ASD
Travail.Suisse	Travail Suisse
UNI BE	Universität Bern
UNI BS	Universität Basel
UNIL	Université de Lausanne
UZH	Universität Zürich
VSI	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement Associazioni degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri

Verzicht auf Stellungnahmen

- Jura / Jura / Giura
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Parti Socialiste Suisse
Partito Socialista Svizzero
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere
- Université de Genève